

Beilage zu Konzessionen

Auszug Grundlagen

Die Zusammenstellung ist nicht abschliessend und muss nicht in jedem Fall Anwendung finden.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966

Art. 21: Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetation sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Soweit es die Verhältnisse erlauben, sorgen die Kantone dafür, dass dort wo sie fehlt, Ufervegetation angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden.

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 / 20. März 1998

Art. 3 Bst. c: Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen die See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden (Planungsgrundsatz).

Art. 22 Baubewilligung: Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzungen für eine Bewilligung sind u.a., dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist.

Art. 24 Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen: Abweichend zu Art. 22 können Bewilligungen erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Art. 24 c Abs. 2 Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen: Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligungen der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten (Anwendungsbereich: Raumplanungsverordnung Art. 41 und 42).

Bundesgesetz über den Wasserbau vom 24. Januar 1991

Art. 4 Abs. 2: Bei Eingriffen in das Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie u.a. einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991

Art. 7: Die Kantone sorgen dafür, dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laiche und dem Aufwachsen der Fische dienen, erhalten bleiben. Sie ergreifen nach Möglichkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume.

Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG)

§ 10 : Die Erstellung und Veränderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bedürfen der Zustimmung des Kantons und der anschliessenden Bewilligung der Gemeindebehörde.

Kantonales Gewässergesetz vom 25. November 1999 (GewG)

§ 3 *Zuständigkeit:* Die Baudirektion vollzieht das eidgenössische und kantonale Gewässerrecht, soweit die Zuständigkeit in diesem Gesetz nicht anders geregelt oder vom Regierungsrat nicht einer anderen Instanz zugewiesen ist. Sie fördert und überwacht den Vollzug dieses Gesetzes. Werden Mängel festgestellt, veranlasst sie deren Behebung durch die Pflichtigen.

§ 21 *Einzelne Verbauungen:* Werden einzelne Verbauungen erneuert, erfolgt die Renaturierung gleichzeitig und durch die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Gewässerraums. Die einzelnen Verbauungen sind möglichst naturnah, nach ökologischen Gesichtspunkten auszuführen.

§ 29 *Ufervegetation:* Die bestehende Ufervegetation ist zu erhalten und dem natürlichen Standort entsprechend zu pflegen. Die Pflege hat Rücksicht zu nehmen auf die Ufervegetation als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und den landschaftstypischen Charakter.

§ 38 *Bst. d Konzessionspflicht:* Die Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer, insbesondere die Erstellung von Bauten und Anlagen jeder Art, die Ableitung von Wasser auf privates Gebiet, die Kies- und Sandausbeutung im Gewässerraum und Standplätze für Boote bedürfen einer kantonalen Konzession.

§ 41 *Erteilung:* Die Behörde kann die Konzession erteilen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen verletzt werden und bestehende Nutzungsrechte nicht beeinträchtigt werden.

§ 45 *Haftung:* Verändert eine konzessionierte Anlage die Qualität des Gewässers und werden dadurch oder durch andere vom Konzessionär verursachte Eingriffe, insbesondere das Gewässer, dessen Sohle, die Ufer oder die Fischerei nachteilig beeinflusst, hat der Konzessionär bzw. der Grundeigentümer für den Schaden aufzukommen.

§ 46 *Mitteilungspflicht (Umnutzung, -bau und Vermietung):* Jede Änderung der bisherigen Nutzung sowie der Umbau oder die Erweiterung von konzessionspflichtigen Bauten und Anlagen bedürfen: a) mindestens einer Mitteilung an die Konzessionsbehörde; b) einer Bewilligung der Konzessionsbehörde, wenn die Änderungen, die Umbauten oder die Erweiterungen erheblich sind. Stellt die Konzessionärin oder der Konzessionär die gesamten oder Teile ihrer oder seiner Bauten und Anlagen entgeltlich Dritten zur Verfügung, ist dies der Konzessionsbehörde unter Bekanntgabe der Höhe der Entschädigung zu melden. Übersteigt die Entschädigung die Aufwendungen für den Bau, den Unterhalt und die Beaufsichtigung der Bauten und Anlagen erheblich, kann die Konzessionsbehörde deren Herabsetzung verfügen.

§ 47 *Erneuerung:* Auf Gesuch hin kann eine Konzession erneuert werden, sofern keine Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Das Gesuch ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der Konzession einzureichen. Bei einer Erneuerung ist die Konzession an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Die Auflagen und Bedingungen können geändert und ergänzt werden.

§ 48 *Übertragung*: Die Konzession kann nur mit Zustimmung der Behörde übertragen werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der neue Bewerber den Erfordernissen des Gesetzes und der Konzession nicht genügt oder Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

§ 49 *Konzessionsende*: Die Konzession erlischt bei ausdrücklichem Verzicht, Ablauf der Konzessionsdauer, Nichtbeanspruchung des Nutzungsrechts innerhalb von fünf Jahren, Nichtbezahlung der Konzessionsgebühr oder andauernder Vernachlässigung des Unterhalts, des Betriebs oder der in der Konzession enthaltenen Bedingungen. Die Konzession kann aus Gründen des öffentlichen Wohls je auf Ende eines folgenden Kalenderjahres entschädigungslos aufgehoben werden.

§ 89 *Gebühren*: Für konzessionspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gebietes erhebt der Kanton jährliche Gebühren, die in billiger Weise nach der gewährten Leistung abzustufen sind.

§ 95 *Anpassung*: Die Behörde verfügt vor Konzessionsende, welche Sicherungs- und Wiederherstellungsmassnahmen der Konzessionär nach Ablauf der Konzession auszuführen hat.

Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern vom 29. Januar 2004 (Gewässergebührentarif)

§ 1 *Gebühren (Auszug)*: Gebäude jeglicher Art mit Wohn- oder Aufenthaltsmöglichkeiten Fr. 30.-/m², Bootshäuser, Bootsunterstände u.ä. Fr. 20.-/m², Stützmauern und Treppen, Terrassen, Stege, Flosse, Brücken u.ä. Fr. 15.-/m², Wellenbrecher, Vorwehre, Steinrollierungen, Absperrungen u.ä. Fr. 12.-/m², Wasserungsstellen Fr. 12.-/m², zentrale Bootsstationierungsanlagen Fr. 5.-/m², Bojen im Bojenfeld Fr. 350.-, Einzel-Bootsstationierungen Fr. 15.-/m², Ableitung öffentlicher Gewässer auf privaten Grund bis Fr. 3.-/m².

§ 5 *Anpassung an die Teuerung*: Der Regierungsrat ist befugt, den Gewässergebührentarif spätestens alle 10 Jahre der ausgewiesenen Teuerung anzupassen.

Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten vom 17. Dezember 1974 (Bootsverordnung)

§ 4 *Konzessionspflicht*: Wasserfahrzeuge dürfen in und an öffentlichen Gewässern nur auf konzessionierten Standplätzen verankert oder stationiert werden. Konzessionen kommen grundsätzlich nur noch für zentrale Bootsanlagen in Frage, für Anlagen mit einzelnen Booten ausnahmsweise, sofern besondere Umstände es rechtfertigen (z.B. Seerettungsdienst, Oelwehr oder Berufsfischerei).

§ 5 *Wasserung*: Wassern und Anlandnehmen von Booten ist nur an den hierfür von der Baudirektion bezeichneten Stellen gestattet oder an Orten, wo konzessionierte Anlagen vorhanden sind (Schiffshütten, Wasserschienen, Aufzüge, Rampen).

§ 9 *Vermietung von Bootsplätzen*: Dem Konzessionär für zentrale Bootsanlagen steht das Recht zu, die einzelnen Plätze zu vermieten. Die Namen der Bootshalter müssen spätestens 30 Tage nach Vermietung der Schifffahrtskontrolle gemeldet werden.

§ 11 *Abs. 1+2 Dauer*: Die Konzession für Standplätze wird in der Regel auf 10 Jahre befristet. Eine Bewilligung verfällt, wenn der Standplatz mehr als 6 Monate vom Bewilligungsinhaber ohne ausreichende Begründung nicht mehr benützt wird.

§ 12 *Abs. 4 Gebühren*: Die Gebühren sind jährlich jeweils auf den 1. Dezember im Voraus der Staatskasse zu entrichten.

§ 14 *Abs. 3 Kontrolle*: Die Baudirektion lässt unbenutzte, unbewilligte oder vorschriftswidrige Anlagen nach vergeblicher Mahnung auf Kosten der Inhaber beseitigen.

§ 17 *Schlussbestimmungen*: Bisher erteilte Bewilligungen und Konzessionen behalten ihre Geltung, bis die Baudirektion bzw. der Regierungsrat eine neue Verfügung trifft. Einzelbojen sind in zentrale Bootsanlagen zu verlegen.

Seeuferschutzbestimmungen vom 19. Mai 1998

In den kant. Seeuferschutzzonen sind Bauten und Anlagen mit Einschluss von Kleinbauten, Unterniveaubauten, Terrainveränderungen, Freileitungen und anderen Vorrichtungen grundsätzlich verboten. Ufervegetation, Hecken, Feldgehölze, markante Bäume und Baumgruppen sind geschützt.

Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion vom 12. Mai 2003

Ziff. 5 lit. b *Konzessionen*: Die Befugnisse der Baudirektion (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 OG; § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999) werden dem Amt für Raumplanung übertragen.

Praxis/Richtlinien/Konzepte

Praxis: Aus Gründen der Fischerei, des Landschaftsschutzes bzw. zum Schutz der Ufervegetation werden die Seeufer von einzelnen Bauten und Anlagen möglichst freigehalten. Die Freihaltung der Seeufer von störenden Bauten und Anlagen entspricht den Grundsätzen der Raumplanung (Art. 3 RPG) sowie einer langjährigen kantonalen Praxis.

Einzelanlagen stehen diesen Interessen der Raumplanung und den Schutzbestimmungen entgegen. Gemäss ständiger Praxis des Kantons werden daher keine neuen Einzelanlagen bewilligt, bestehende zusammengelegt und möglichst ins Landschaftsbild eingepasst.

Stegrichtlinien: Zur besseren Eingliederung von Bauten und Anlagen in die Uferlandschaft und zur Gleichbehandlung der Konzessionsnehmer sind Stege den am 4. Juli 2001 von der Baudirektion erlassenen Richtlinien anzupassen.

Schilfschutzkonzept/Uferverbauungen: Gemäss Schilf- und Uferschutzkonzept Zuger- und Ägerisee vom 19. Februar bzw. 5. Dezember 1997 sind weitere harte Uferbefestigungen zu vermeiden und ist die ökologische Aufwertung von Uferlinien bei Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten zu fördern.

Feste Uferverbauungen trennen die Ufervegetation vom Land und beeinträchtigen dadurch deren Zustand und die Regenerationsfähigkeit. Zusammen mit weiteren Umwelteinflüssen gefährden die auf- und zurückprallenden Wellen den Schilfbestand und seine Ausbreitung. Eine Anpassung der Ufersicherung und ihre Gestaltung ist zum Zeitpunkt der Sanierung der Uferverbauung bzw. Ablauf der Konzession zu prüfen (Art. 4 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wasserbau).